

Bei wem wird durchsucht?

- Handelt es sich um einen alleinstehenden Mann oder um eine Frau?
- Ist der Beschuldigte ein Erziehungsberechtigter der Familie?
- Ist der Beschuldigte noch Jugendlicher, wenn ja, lebt er in einem geordneten Elternhaus, oder gibt es Anzeichen der kriminellen Gefährdung in der Familie?
- Welcher Beruf bzw. welche Tätigkeit wurde erlernt oder wird ausgeübt?
Diese Frage ist von Bedeutung, um beim Auffinden bestimmter Gegenstände (Werkzeuge usw.) Bezugspunkte entweder zu einer bestimmten vormals ausgeübten Tätigkeit oder zu möglichen Straftaten herzustellen.

Auf welche Örtlichkeiten muß sich die Durchsuchung konzentrieren?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht immer einfach, da es sich zum Teil um Beschuldigte ohne festen Wohnsitz handelt. Durch ständiges Wechseln — meist illegaler Quartiere — wollen sie sich der Strafverfolgung entziehen. Die Ermittlung möglicher Aufenthaltsorte (bei anderen Asozialen, Vorbestraften, kriminell Gefährdeten und sonstigen illegalen Quartiergebern) ist also Bestandteil der Vorbereitung.

Mit wem sollte in Vorbereitung auf die Durchsuchung zusammengearbeitet werden?

Neben dem Abschnittsbevollmächtigten, der über Gewohnheiten, Aufenthaltsorte und Versteckmöglichkeiten, Verbindungen und andere Besonderheiten Hinweise geben kann, sollten es bestimmte staatliche und gesellschaftliche Kräfte sein, wie:

- Vertreter vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten;
- Lehrer, Ausbilder, Personen, die bestimmte Erziehungspflichten gegenüber dem Beschuldigten vor dem kriminellen Verhalten hatten;
- Betreuer;
- Vertreter von Sozialkommissionen beim zuständigen Rat.

Bestimmung des günstigsten Zeitpunkts für die Durchsuchung

Das wird im Einzelfall von der jeweiligen Alternative des § 249 StGB, von den Gewohnheiten des Beschuldigten, seinen Aufenthaltsorten bzw. der Zielsetzung der Durchsuchung abhängen. Wird